

**Amtliche Bekanntmachung  
der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Balow  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2024 Beschluss-Nr. 016/ 2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	824.100	unverändert
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	824.900	unverändert
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	unverändert
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	630.700	unverändert
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	716.800	unverändert
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 86.100	unverändert
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	526.000	unverändert
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	493.100	unverändert
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	32.900	unverändert

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden unverändert nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 500.000 EUR auf 1.000.000 EUR.

**§ 5  
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 11.12.2023 (öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2023) wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 338 v. H.
- b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 438 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 1,4487 Vollzeit-  
äquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und –auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
7. Mehrerträge aus Fördermitteln/ Spenden/ Eintrittsgeldern/ Schadenerstattungen/ Kostenerstattungen/ Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
8. Überplanmäßige Einzahlungen bei der Gewerbesteuer sind für überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage einzusetzen.
9. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
10. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 10% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
11. Die Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen bei Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf gesetzliche Grundlagen (z.B. Finanzausgleichsgesetz) und auf Verrechnungen sowie auf die Jahresrechnung beziehen wird dem/r Amtsleiter/in Finanzen in unbegrenzter Höhe erteilt.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	136.477 EUR unverändert.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	126.128 EUR 146.388 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	606.152 EUR unverändert.

Grabow, 10.10.2024  
Ort, Datum



  
Kriemhild Kant, Bürgermeisterin

### **Hinweis:**

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim –

zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 27.09.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

Dem unter § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der **Kassenkredite in Höhe von 1.000.000 EUR** wird die **Genehmigung** in voller Höhe erteilt. Als Anlage ist die Genehmigungsurkunde beigelegt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme aus

vom 14.10.2024 bis zum 30.10.2024

im Rathaus der Stadt Grabow, Amt Markt 1 in Grabow, Haus 2 im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Grabow, den 10.10.2024

  
Kriemhild Kant, Bürgermeisterin